

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss von Fotofreunden des Kreises Dahme-Spreewald und tritt unter dem Namen Fotoclub „Schwarz-Weiß“ e. V. mit folgendem Sitz und Postanschrift auf:

Fotoclub „Schwarz-Weiß“ e. V.
Eichstraße3
15745Wildau

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Verein wird demokratisch geführt.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (3) Der Verein wurde am 16.05.1990 unter der laufenden Nummer 13 des Vereinsregisters des Kreisgericht Königs Wusterhausen registriert.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke.
- (2) Zweck ist die Vereinigung von Fotofreunden, deren besondere Interessen in der Pflege und Förderung der Fotografie liegen und die bemüht sind, ihre Arbeiten öffentlich zugänglich zu machen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Ziele und Aufgaben

- (1) Kreatives Gestalten der Fotografie ohne Maßgabe der Art und Weise
- (2) Ausdiskutieren von Fotos und Negativen
- (3) Entwickeln von Fototechniken
- (4) Teilnahme an Fotowettbewerben ohne Maßgabe der Art und Weise

- (5) Gestalten von Ausstellungen
- (6) Unterstützung von Mitgliedern bei fototechnischen Problemstellungen
- (7) Organisation und Durchführung von Fotoexkursionen
- (8) Fotografische Weiterbildung und Qualifizierung

§ 5 Mitgliederkreis

- (1) Mitglied des Fotoclubs kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Kinder unter 14 Jahren können mit schriftlicher Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist freiwillig und erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, der dem Vorstand vorzulegen ist.
- (2) Über den vorgelegten Antrag wird vom Vorstand entschieden.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats der auf den Monat der Annahme des Antrags durch den Vorstand folgt.

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - 1. ordentliche Mitglieder
 - 2. fördernde Mitglieder
 - 3. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied ist jedes Mitglied nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5, 6 und 7 der Satzung. Diese Mitglieder besitzen volles Stimmrecht. Sie besitzen alle Rechte und Pflichten der Satzung und sind „aktive Mitglieder“.
- (3) Förderndes Mitglied ist derjenige, der nur die Ziele des Vereins finanziell unterstützen möchte. Für Förderer gelten die gleichen Fristen für den Austritt wie für ordentliche Mitglieder. Bei Abstimmungen haben sie beratende Funktion. Der Förderer ist beitragsverpflichtet und hat das Recht, die Vereinsräume an offiziellen Vereinsabenden zu besuchen. Weitere Rechte und Pflichten stehen ihm nicht zu.

- (4) Ehrenmitglieder haben den Rang eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsbefreit. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Tod
- (2) Die Austrittserklärung ist nur zur Jahresmitte (30. Juni) und zum Jahresende (31. Dezember) möglich. Sie hat spätestens bis zum 01.06. bzw. 01.12. schriftlich (einfacher Brief oder E-Mail) an den Vorstand des Vereines zu erfolgen. Schlüssel für Vereinsräume und entlehene Gegenstände (z. B. Fototechnik, die Eigentum des Vereins ist) sind abzugeben.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereines handelt, der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet, sich in der Gemeinschaft entwickelten Grundsätzen gegenüber ablehnend verhält oder Handlungen begeht, die sich gegen diese richten, kann durch Beschluss der Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (4) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug sind und sich weigern, die Beiträge in satzungsgemäß festgelegter Höhe zu zahlen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn kein Zahlungsaufschub oder keine Sonderregelung durch den Vorstand getroffen worden ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich unter gleichzeitiger Aufforderung zur Rückgabe des Mitgliedsausweises und der Vereinsschlüssel mitzuteilen. Die Streichung entbindet nicht von der Beitragszahlung für die zurückliegende Zeit. Liegen Zahlungsaufschub oder Sonderregelung nicht vor, so ruhen nach dreimonatigem Beitragsrückstand die Rechte des Mitgliedes.

§ 10 Ausschlussverfahren

- (1) Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand eingeleitet und ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Vor Einleitung des Verfahrens durch den Vorstand ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen zu äußern. Erst nach Eingang der Äußerung oder nach Ablauf der Frist ist der Ausschluss zu behandeln. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats beim Vorstand Berufung erhoben werden, über die der Vorstand in geheimer Abstimmung nach Anhörung der Beteiligten entscheidet. Danach

bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied nur noch die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges offen.

- (2) Fristen beginnen mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung an das Mitglied zu laufen. Während des Beschwerdeverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (3) Ausscheidende Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche, die sie auf Grund ihrer bisherigen Mitgliedschaft gegen den Verein hätten. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge findet nicht statt. Das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf Teilung oder Herausgabe eines Anteiles des Vereinsvermögens, auch nicht nach Auflösung des Vereines.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. für die Ziele des Vereines nach § 4 einzutreten,
 2. gegen jede Zersplitterung auf organisatorischer Grundlage zusammenzustehen,
 3. die Satzung, sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse einzuhalten und Richtlinien zu beachten,
 4. die festgelegten Beiträge regelmäßig zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht,
 1. alle Möglichkeiten und Einrichtungen des Vereines zu benutzen,
 2. von seinem aktiven und passiven Wahlrecht Gebrauch zu machen,
 3. an Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 12 Beiträge

- (1) Der Vereinsbeitrag wird von den Mitgliedern in Verbindung mit dem Haushaltsplan des jeweiligen Geschäftsjahres festgelegt und in einer Anlage zur Finanzordnung festgeschrieben.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist im Voraus gemäß Finanzordnung zu entrichten.
- (3) Der in § 12 (1) genannte Begriff des Vereinsbeitrages umfasst Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Vereinsstrafen, die in Form von Geld oder Sachbeiträgen entrichtet werden
- (4) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit, auf schriftlichen Antrag den monatlichen Beitrag eines Vereinsmitgliedes ganz oder teilweise erlassen, ggf. stunden. Dieser Antrag ist gewissenhaft zu prüfen und zu entscheiden.

- (5) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, werden gemahnt. Für die Kosten und Gebühren des Mahnverfahrens kommt das säumige Mitglied auf.

§ 13 Organe

- (1) Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und berät die Lage des Vereins, fasst Beschlüsse. Eine handlungsfähige Mehrheit ist bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand. Die Mitteilung ist jedem Mitglied zwei Wochen vorher zuzustellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand unter Angabe von Gründen mit einer 2/3-Mehrheit absetzen und mit einfacher Mehrheit einen neuen Vorstand wählen.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, welches die Beitragszahlung der letzten drei Monate nachweisen kann und das 14. Lebensjahr vollendet hat

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 2. dem Schriftführer/der Schriftführerin
 3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 4. dem 1. Beisitzer/der 1. Beisitzerin
 5. dem 2. Beisitzer/der 2. Beisitzerin
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt, mit der Maßgabe, dass ihre Amtszeit drei Jahre beträgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so nimmt die Mitgliederversammlung eine Einzelwahl vor.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinen Stellvertreter gemäß Vertreterregelung einberufen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst (mindestens 3 Ja-Stimmen).
- (4) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (5) Der Vorstand darf Ausgaben nur im Rahmen des Haushaltsplanes und der Finanzordnung beschließen.
- (6) Vertreterregelung:
 1. Vertretung: Schriftführer/Schriftführerin
 2. Vertretung: Schatzmeister/Schatzmeisterin
 3. Vertretung: 1. Beisitzer

§ 16 Regelungen und Richtlinien

- (1) Es gelten folgende Regelungen
 1. Haushaltsplan
 2. Finanzordnung
 3. Hausordnung
- (2) Weitere Regelungen können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (1) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung bei Bedarf Vorschläge für die Regelungen gem.1. - 3., die dort diskutiert und beschlossen werden. Der Haushaltsplan ist jährlich neu zu beschließen.
- (2) Die Regelungen sind von jedem Mitglied einzuhalten. Verstöße werden vom Vorstand geahndet. Bei schwerwiegenden Fällen oder Wiederholung wird das Ausschlussverfahren eingeleitet. (gemäß § 10)

§ 17 Schiedsordnung

Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, in Angelegenheiten des Vereins oder zwischen den Arbeitsgruppen oder mit dem Vorstand werden unter Ausschluss des Rechtsweges geregelt.

§ 18 Wahlen

Gewählt und abgestimmt wird, wenn nicht anders in der Satzung vorgesehen, in einfacher Mehrheit.

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Rechnungswesen

Über die Verwaltung und Anlage des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Einnahmen und Ausgaben werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Rechnungsprüfer sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Während ihrer Amtszeit überprüfen sie mindestens einmaljährlich die Kassenführung.

§ 22 Mitteilungen des Vereins

Der Verein unterrichtet seine Mitglieder über die Homepage (www.fotoclub-schwarz-weiss.de), mündlich oder durch Rundschreiben.

§ 23 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Satzungsänderungen werden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Eine freiwillige Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähig ist diese Versammlung, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist binnen zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Zusammentrittes durch eingeschriebene Briefe an die Mitglieder abzusenden oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder dessen Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller finanziellen Verpflichtungen an die Gesellschaft für Fotografie des Landesverbandes Brandenburg zu überweisen.
- (5) Bis zur Entscheidung der Auflösung sind die Kassenbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen bei einem durch Vorstand zu bestimmenden Treuhänder zu hinterlegen.

§ 25 Inkrafttreten

Die vorliegende Ausgabe ist die 7.Änderung der Satzung. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15.02.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Königs Wusterhausen in Kraft.